

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hillerse über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes vom 1. Januar 2002

Aufgrund der EURO-Anpassungssatzung der Gemeinde Hillerse vom 21. Juni 2001 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Gemeinde Hillerse über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hillerse, 15.10.2001

Gemeinde Hillerse
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

Montzka

Satzung der Gemeinde Hillerse über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse folgende Satzung über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Hillerse der Baum- und Gehölzbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gemarkungen und Ortslagen der Gemeinde Hillerse.
- (2) Bei der Anwendung dieser Satzung sind folgende Begriffe zugrunde zu legen:
 1. Gemarkung,
katastermäßig erfasste Gesamtfläche der Gemeinde,
 2. Ortslage,
im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) insbesondere durch
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, Pestizide) und von Streusalzen.

Satz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8 Folgenbeseitigung - Ersatzpflanzung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume und Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und Gehölze in angemessener Stückzahl durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 – Neuanpflanzung – zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.